Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
(Für die Rückgabe unverlangter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.)

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 1,
Louis Lösche, Katharinenstr. 23, p.
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Meß-Auflage 19,250.
Abonnementspreis vierteljährlich 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 39 Mk.
mit Postbeförderung 48 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unsr. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.
Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4 gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 273. Mittwoch den 30. September 1885. 79. Jahrgang.

Zur gefälligen Beachtung.

Um bei Ausgabe der Legitimationskarten zum Abholen des Tageblattes beim Quartalwechsel den Andrang möglichst zu beschränken, haben wir die Einrichtung getroffen, daß

Karte und Rechnung bereits von heute an

in Empfang genommen werden können.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Nachdem laut unserer Bekanntmachung vom 29. August ffd. der Termin, an welchem das Regulativ über die Beleuchtung der Treppen und Höfe in bewohnten Gebäuden in Kraft treten soll, auf den 1. October festgesetzt worden ist, so bringen wir dasselbe mit dieser Aenderung hiermit nochmals zur öffentlichen Kenntniß.

Leipzig, den 29. September 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Hentschel.

Regulativ,
die Beleuchtung der Treppen und Höfe in bewohnten Gebäuden betreffend.

§. 1.

In allen im hiesigen Stadtbezirke gelegenen Gebäuden, in denen sich Wohnungen, Arbeitsstätten, oder andere zum Aufenthalt von Menschen dienende Localitäten befinden, sind die zu diesen führenden Räume, also namentlich Hausfluren, Höfe, Treppen und nach dem Treppenhause durch Thüren nicht abgeschlossene Corridore, so weit nicht etwa die betreffenden Gebäude bei Abwesenheit der Bewohner gegen die Straße dauernd verschlossen gehalten werden, von Beginn der Dunkelheit an bis zur Schließung des Hauses, in jedem Falle aber bis 10 Uhr Abends mit hinreichender und feuersicherer Beleuchtung zu versehen.

§. 2.

Der Zeitpunct des Beginns der Dunkelheit richtet sich sowohl nach der Jahreszeit, als je nach der Beschaffenheit der betreffenden Oertlichkeit; in jedem Falle hat spätestens mit dem Beginne der Beleuchtung der betreffenden Straße auch die Beleuchtung der in §. 1 gedachten Räumlichkeiten zu beginnen.

§. 3.

Räumlichkeiten der in §. 1 gedachten Art, welche zufolge ihrer Anlage directes Tageslicht überhaupt nicht oder nicht in genügender Weise erhalten, sind auch während der Tageszeit zu erleuchten.

§. 4.

Verantwortlich für die Erfüllung vorgedachter Vorschriften sind die betreffenden Hauseigenthümer, bez. deren Stellvertreter, Grundstücksverwalter und Gasellane öffentlicher Gebäude, und zwar auch dann, wenn etwa von diesen die Ausführung der Beleuchtung anderen Personen, namentlich den Miethern, übertragen worden ist.

§. 5.

Verwachlässigungen der Vorschriften in §. 1, 2 und 3 werden in jedem einzelnen Falle mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§. 6.

Gegenwärtiges Regulativ tritt am 1. October 1885 in Kraft.

Leipzig, den 29. September 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Hentschel.

30 Mark Belohnung.

In der Nacht vom 24. zum 25. dieses Monats sind an dem von der Leibnizbrücke durch das Rosenthal nach dem Exercirplatze führenden Fußwege 15 Bäume mittels eines stumpfen Instruments angehackt worden.

Wir bitten, etwaige Wahrnehmungen, die zur Entdeckung des Thäters führen können, ungesäumt zu unserer Kenntniß zu bringen, und sichern dem Anzeigerstatter hierdurch im Erfolgsfalle eine **Belohnung von 30 Mark** zu.

Leipzig, am 28. September 1885.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Bretschneider. Dr. Wagler.

Bekanntmachung,
Anzeige der in unfallversicherungspflichtigen Betrieben vorkommenden Unfälle betr.

Laut §. 51 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 ist von jedem in einem versicherten Betriebe vorkommenden Unfall, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getödtet wird, oder eine Körperverletzung erleidet, welche eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, von dem Betriebsunternehmer bei der Ortspolizeibehörde schriftliche Anzeige zu erstatten und zwar nach dem durch Bekanntmachung des Reichsversicherungsamtes vom 11. laufs. Mts. festgestellten unter F beigefügten Formulare.

Dieselbe muß binnen zwei Tagen nach dem Tage erfolgen, an welchem der Betriebsunternehmer von dem Unfall Kenntniß erlangt hat.

Für den Betriebsunternehmer kann derjenige, welcher zur Zeit des Unfalls den Betrieb oder den Betriebstheil, in welchem sich der Unfall ereignete, zu leiten hatte, die Anzeige erstatten; im Falle der Abwesenheit oder Behinderung des Betriebsunternehmers ist er dazu verpflichtet.

Bei Versäumniß dieser Anzeige kann nach §. 104 Abs. 2 des Gesetzes eine Geldstrafe bis zu 300 ℳ gegen Denjenigen verhängt werden, welcher zu der Anzeige verpflichtet war.

Diese Strafvorschriften finden auch gegen die gesetzlichen Vertreter handlungsunfähiger Betriebsunternehmer, desgleichen gegen die Mitglieder des Vorstandes einer Actiengesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft, sowie gegen die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft Anwendung.

Nachdem nun mittelst Kaiserlicher Verordnung vom 25. laufs. Mts. der Zeitpunct des Inkrafttretens des Unfallversicherungsgesetzes auf den

1. künftigen Monats

festgesetzt, im Uebrigen durch die nachstehende Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern §. 1 der Verordnung vom 1. August 1878, die Fabrikinspection betr., vom 1. künftigen Monats ab aufgehoben worden ist, so werden die unfallversicherungspflichtigen Betriebsunternehmer angewiesen, die nach §. 51 zu erstattenden Anzeigen bei uns als der durch Bekanntmachung vom 23. October vor. Js. zur Erledigung aller derjenigen Arbeiten, welche nach dem Unfallversicherungsgesetze der Gemeindebehörde als unterer Verwaltungsbehörde bezüglich Polizeibehörde übertragen worden sind, eingerichteten Behörde einzureichen.

Leipzig, am 29. September 1885.

Krankenversicherungsamt der Stadt Leipzig.
Winter.

Verordnung,
die Unfallanzeigen nach §. 1 der Verordnung vom 1. August 1878 betreffend,
vom 26. September 1885.

Nachdem durch die kaiserliche Verordnung vom 25. dieses Monats (Reichsgesetzblatt Seite 271) der Zeitpunct des Inkrafttretens des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichsgesetzblatt Seite 69) auf den 1. October dieses Jahres festgesetzt worden ist und da hiernach von diesem Zeitpuncte an die Anzeige der Unfälle in den versicherten Betrieben nach Maßgabe des §. 51 des gedachten Gesetzes zu erstatten ist, so wird vom 1. October dieses Jahres ab §. 1 der Verordnung vom 1. August 1878, die Fabriken-Inspection betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 194), aufgehoben.

Dresden, am 26. September 1885.

Ministerium des Innern.
v. Nostitz-Wallwitz.
F.

Berufsgenossenschaft: _____ ; Section: _____

Vertrauensmann: _____
(Name, Wohnort, Wohnung) _____

Betriebsunternehmer: _____
(Name [Firma], Wohnort, Wohnung) _____ ; Nr. _____ des Genossenschaftskataters. (Vergl. Mitgliedschein.)

Unfall-Anzeige

an die Ortspolizeibehörde zu _____
Kreis (Amt) _____

Für jede verletzte oder getödtete Person ist ein besonderes Anzeige-Formular auszufüllen.

1. Betrieb, in welchem sich der Unfall ereignet hat. (Genaue Bezeichnung u. Ortsangabe, Straße und Hausnummer; bei großen Betrieben auch Betriebsabtheilung.)	
2. Vor- und Zunahme der verletzten oder getödteten Person. Im Betriebe beschäftigt als? (Art der Beschäftigung, Arbeitskosten.) Wohnort, Wohnung. Lebensalter (ungefähre Angabe zu Jahren genügend).	
3. Worin besteht die Verletzung? Wird dieselbe voraussichtlich den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit u. mehr als dreizehn Wochen zur Folge haben?	
4. Wo ist die verletzte Person untergebracht? (Krankenhaus, Wohnung.)	
5. Krankencasse, welcher die verletzte Person angehört.	
6. Wochentag, Datum, Tageszeit und Stunde des Unfalls.	
7. Veranlassung und Hergang des Unfalls. Hier ist eine möglichst einprägende Schilderung des Unfalls zu geben. Insbesondere ist die Werkstätte, in welcher, sowie die Arbeit und die Maschine, bei welcher sich der Unfall ereignet hat, genau zu bezeichnen, gegebenen Falls unter Beifügung einer erläuternden Handskizze.	
8. Augenzeugen des Unfalls. (Name, Wohnort, Wohn.)	
9. Etwaige Bemerkungen. (Z. B. Angabe von Vorkehrungen zur Verhütung ähnlicher Unfälle, u. a. m.)	

Ort und Datum: _____ Name und Stand der die Anzeige erstattenden Person: _____

Zur Beachtung.

1. Nach §. 51 des Unfall-Versicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 ist von jedem in einem versicherten Betriebe vorkommenden Unfall, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getödtet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, von dem Betriebsunternehmer bei der Ortspolizeibehörde schriftliche Anzeige zu erstatten.

   Dieselbe muß binnen zwei Tagen nach dem Tage erfolgen, an welchem der Betriebsunternehmer von dem Unfall Kenntniß erlangt hat.

   Für den Betriebsunternehmer kann derjenige, welcher zur Zeit des Unfalls den Betrieb oder den Betriebstheil, in welchem sich der Unfall ereignete, zu leiten hatte, die Anzeige erstatten; im Falle der Abwesenheit oder Behinderung des Betriebsunternehmers ist er dazu verpflichtet.

2. Wegen der Mittheilung von Abschriften dieser Anzeige an die Organe der Berufsgenossenschaften (Vertrauensmann, Sectionsvorstand, Genossenschaftsvorstand) sind die Bestimmungen des Genossenschaftsstatuts maßgebend.

Bekanntmachung.

Das 9. Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen ist bei uns eingegangen und wird bis **zum 16. October dieses Jahres** auf dem Rathhaussaale zur Einsichtnahme öffentlich aushängen.

Dasselbe enthält:

Nr. 37. Bekanntmachung, eine Anleihe der Actiengesellschaft „Freiberger Papierfabrik zu Weißenborn" betreffend; vom 4. September 1885.
" 38. Bekanntmachung, die Concessionirung der „Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft zu Limbach" betreffend; vom 8. September 1885.
" 39. Verordnung, die Publication der Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze über die Erhebung von Reichsstempelabgaben betreffend; vom 19. September 1885.
" 40. Bekanntmachung, die Bezirksangehörigkeit der bisherigen Filial-Parochie Stützengrün betreffend; vom 15. September 1885.
" 41. Bekanntmachung, die Versammlung der Stände des Königreichs Sachsen zum nächsten ordentlichen Landtage betreffend; vom 25. September 1885.

Leipzig, den 28. September 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Stötz.

Bekanntmachung,
die staatliche Einkommensteuer betr.

In Gemäßheit des Finanzgesetzes vom 26. März vorigen Jahres in Verbindung mit §. 5 der zum Einkommensteuergesetze vom 2. Juli 1878 gehörigen Ausführungsverordnung vom 11. October desselben Jahres ist der zweite Termin der diesjährigen staatlichen Einkommensteuer

am 30. September d. J.
mit der Hälfte des Normalsteuersatzes fällig.

Die hierorts Steuerpflichtigen werden deshalb aufgefordert, ihre Steuerbeträge ungesäumt und spätestens **binnen drei Wochen**, von dem Termine abgerechnet, an unsere Stadt-Steuer-Einnahme, Stadthaus, Ostmarkt Nr. 3, parterre links, bei Vermeidung der nach Ablauf dieser Frist gegen die Säumigen eintretenden gesetzlichen Maßnahmen abzuführen.

Leipzig, den 28. September 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Koch.

Bekanntmachung,
die Beiträge zur Handels- und Gewerbekammer betreffend.

Mit dem

am 30. September d. J.

fälligen zweiten Termine der staatlichen Einkommensteuer ist zufolge ergangener Verordnung des Königlichen Finanzministeriums vom 10. April d. J. behufs Deckung des Aufwandes der hiesigen Handels- und Gewerbekammer von den betheiligten Handels- und Gewerbetreibenden ein Beitrag

für die Handelskammer nach Höhe von Vier Pfennigen

und

für die Gewerbekammer nach Höhe von Zwei Pfennigen

auf jede Mark desjenigen Steuersatzes, welcher nach der im Einkommensteuergesetze enthaltenen Scala auf das in Spalte d des Einkommensteuer-Katasters eingestellte Einkommen der Beitragspflichtigen entfällt, zu erheben.

Diese Bekanntmachung gilt als legale Benachrichtigung der Beitragspflichtigen.

Den betheiligten Steuerpflichtigen wird bei Abführung der Einkommensteuer an der Einnahme-Stelle Eröffnung über den entfallenden Betrag gemacht werden.

Der Betrag ist **binnen drei Wochen**, von dem Termine ab gerechnet, an unsere Stadt-Steuereinnahme bei Vermeidung der sonst eintretenden gesetzlichen Maßnahmen abzuführen.

Leipzig, den 28. September 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Koch.

Städtische Gewerbeschule.

Die Studien des Winterhalbjahres 1885/86 beginnen

Donnerstag, den 1. October a. c.,

der Tagescursus früh 8 Uhr und der Abendcursus um 7 Uhr.

Anmeldungen zur Aufnahme in die Gewerbeschule nach Maßgabe von §. 4 der Schulordnung werden bis zum 30. dieses Monats schriftlich erbeten.

Zur mündlichen Auskunftsertheilung ist der Unterzeichnete Sonntag den 27. dis. Monats Vormittags von 11—12 Uhr im Schulgebäude bereit.

Leipzig, den 19. September 1885.

Der Director:
Dr. Ludw. Nieper.

Bekanntmachung.

Die nicht übungspflichtigen Ersatz-Reservisten 1. Classe des Jahrganges 1880 werden hierdurch aufgefordert, **vom 1. October a. c. ab** behufs Ueberführung in die 2. Classe der Ersatz-Reserve die Ersatz-Reservescheine an den Bezirksfeldwebel Böhme in Leipzig, Kronprinzstraße 118 B, III. rechts, abzugeben.

Königliches Landwehr-Bezirks-Commando Leipzig.

Bekanntmachung.

Donnerstag, den 1. October cr., Vormittags 10 Uhr, werden vor der Hauptwache zu Grimma **fünf Stück ausrangirte Dienstpferde** des nachgenannten Regiments, unter den vor dem Termine bekannt zu gebenden Bedingungen, gegen sofortige baare Bezahlung meistbietend öffentlich versteigert.

Grimma, den 28. September 1885.

Commando des 2. Husaren-Regiments Nr. 19.

Bekanntmachung.

Nachdem der hiesige Stadtgemeinderath beschlossen hat, vom 1. Januar 1886 ab den Zinsfuß für Einlagen in hiesige städtische Sparcasse von 4 auf 3⅓ % (Drei und zwei Drittel Procent) herabzusetzen, wird dies in Gemäßheit des III. Nachtrags zu unserer Sparcassen-Ordnung und unter Bezugnahme auf diesen Nachtrag zur Nachachtung für die Betheiligten bekannt gemacht.

Taucha, am 28. September 1885.

Der Stadtgemeinderath.
Schönfeld, Bürgermeister.

In dem für **Donnerstag, den 1. October 1885,** Nachmittags 3 Uhr in der **Gerhardt'schen Restauration** zu Connewitz anberaumten Versteigerungstermine gelangt nur

1 Tisch, 1 Spiegel, 1 Küchenschrank, 1 Taschenuhr und 1 Regulator

zur Auction.

Leipzig, den 29. September 1885.

Der Gerichtsvollzieher beim Königlichen Amtsgericht daselbst.

Nichtamtlicher Theil.

Die österreichische Thronrede.

* Schon seit Wochen ist von den slawischen und klerikalen Blättern Oesterreichs darauf aufmerksam gemacht worden, daß man unter den gegenwärtigen politischen Verhältnissen der Thronrede des Kaisers Franz Joseph gelegentlich der Eröffnung der Reichsrathssession in Wien mit besonderer Spannung entgegensehen dürfe.

Diesen Hinweis benutzen die genannten Organe auch zu der Versicherung, daß die kaiserliche Ansprache kaum etwas enthalten werde, was einer „gewissen Partei, welche die innere friedliche Entwickelung des Reiches zu stören beabsichtige", zur Ermuthigung dienen könne. Der Sinn dieser Bemerkung ist unschwer verständlich und entspringt überdies aus der Ueberzeugung der gegenwärtigen Regierungsmajorität, daß ihr Einfluß und ihre Macht im Reiche auf völlig sicheren Grundlagen ruhen.

Was nun den Inhalt der Thronrede betrifft, so beschäftigt sich derselbe, wie bekannt, zumeist mit den ökonomischen und wirthschaftlichen Verhältnissen des Reiches, welche der besonderen Aufmerksamkeit des Parlaments empfohlen werden. Hinsichtlich der Beziehungen Oesterreichs zu den auswärtigen Mächten wird in Kürze versichert, daß diese durchaus befriedigende seien und volle Einmüthigkeit in dem Bestreben zur Erhaltung des Friedens bestehe, dessen Bedürfniß von Allen empfunden werde. Damit ist das heikle Capitel der auswärtigen Politik erledigt.

Nun kommt eine Stelle der Thronrede, die sich allerdings auf die innere Politik des Reiches und Das beziehen läßt, was auf diesem Gebiete in Zukunft zu erwarten sein wird. „Es wird die unwandelbare Aufgabe Meiner Regierung bleiben", lautet diese Stelle der Thronrede wörtlich, „unter Wahrung der Einheit und Machtstellung des Reiches, allen Meinen Ländern und Völkern die gleiche Pflege ihrer geistigen und wirthschaftlichen Interessen zu Theil werden zu lassen. Die Unterstützung dieser Bestrebungen kann Ich von Ihnen um so sicherer erhoffen, als durch die Theilnahme der Vertreter aller Meiner Völker an den verfassungsmäßigen Arbeiten eine einseitige Behandlung der Ihrer Erwägung anvertrauten Fragen ausgeschlossen erscheint. Mögen Sie dabei von jenem Geiste der Mäßigung geleitet sein, der die sicherste Bürgschaft einer ersprießlichen Thätigkeit bietet, von jenem Geiste einer genauen und strengen, aber sachlichen Prüfung, welcher allein geeignet ist, durch eine ruhige und stetige Fortbildung der Gesetzgebung Erfolge zu erzielen und den verfassungsmäßigen Einrichtungen bleibenden Werth zu sichern".

Diese Worte der kaiserlichen Botschaft wurden von den slawischen und klerikalen Abgeordneten wiederholt mit großem Beifall aufgenommen, während sich die Deutschen ernst und schweigsam verhielten. Diese scheinen auch wirklich keinen Anlaß zu haben, aus der angeführten Stelle der Thronrede auf eine baldige Beendigung des erbitterten nationalen Kampfes schließen zu dürfen, der besonders in Böhmen und in den halbslawischen Ländern Südösterreichs nicht zur Ruhe kommen will. Desto mehr äußern aber die slawischen und klerikalen Organe ihre Befriedigung über die kaiserliche Ansprache, welche jene als ein „untrügliches Zeichen" auffassen, daß die Zeit der „deutschen Vergewaltigung" in Oesterreich für immer vorüber sei. In diesem Sinne sprechen sich alle galizisch-polnischen, czechischen und slowenischen Blätter aus und ermangeln dabei nicht, den Thron des Dankes und der unwandelbaren Treue der „slawischen Völker Oesterreichs" zu versichern. Die czechische Presse läßt es auch nicht an bissigen Bemerkungen gegen die Deutschen fehlen, die aus der erwähnten Stelle der Thronrede doch den Schluß ziehen könnten, daß Oesterreich thatsächlich aufgehört habe, ein von der „deutschen Anmaßung" regierter Staat zu sein.

Nicht minder bedenklich für die deutsche und freiheitliche Entwickelung Oesterreichs lauten auch die Aeußerungen der klerikalen Organe über die Bedeutung der Thronrede. Sämmtliche ultramontane Blätter können letzterer nicht genug Lob spenden und halten auch nicht mit der Hoffnung zurück, daß die Zeit vielleicht nicht mehr allzuferne sei, in der in Oesterreich die Kirche wieder zu neuem Einfluß und neuer Macht gelangen könne.

Das Hauptorgan der hochkirchlich-aristokratischen Partei Oesterreichs, das Wiener „Vaterland", bringt über die Thronrede an erster Stelle einen langen Artikel, der uns für die nächste Zukunft Oesterreichs wirklich ein ganz bedenkliches Zeichen scheint. Man höre nur, wie das genannte klerikal-feudale Organ, dessen Verbindungen nicht zu unterschätzen sind, sich über den Inhalt der kaiserlichen Ansprache äußert.

„Die Thronrede, mit welcher Se. Majestät der Kaiser die neue Session des Reichsrathes eröffnet hat," heißt es da, „ist durchaus geeignet, uns mit Freude und mit patriotischem Stolze zu erfüllen. Wir sehen aus dem Arbeitsprogramme, welches dem Parlamente vorgezeichnet wird, daß die kaiserliche Regierung ohne Schwanken auf dem Wege fortschreiten will, den sie zum Heile der Völker Oesterreichs und zur Kräftigung des Reiches seit sechs Jahren verfolgt. Es ist dies der Weg der Versöhnung der Nationalitäten, die gleichberechtigt seit Alters diese Monarchie bewohnen und deren Vertreter sich ausnahmslos an der parlamentarischen Arbeit betheiligen, wodurch jene einseitige doctrinaire und ideologische Behandlung der öffentlichen Angelegenheiten ausgeschlossen wird, die in der liberalen Aera dem Volkswohle und den Staatsfinanzen so schmerzliche Wunden geschlagen hat. Aber nicht nur das Verberrschen jeder nationalen Einseitigkeit wird durch die weisen und edlen Worte des Monarchen mit Bestimmtheit aus dem Staatsgedanken Oesterreichs verwiesen; mit nicht minder ernster Entschiedenheit weist Se. Majestät auf die Pflicht der Gerechtigkeit gegen die von dem Liberalismus ausgebeuteten Classen hin, indem der socialen Reform ein hervorragender, über alle Parteikämpfe weit hervorragender Platz in dem Arbeits-